

Anmeldeunterlagen
Application forms



**Messe für Fahrrad,
Zubehör und Freizeit
25.02. – 27.02.2011**

Allgemeine Teilnehmerrichtlinien

Besondere Teilnahmebedingungen

Anmeldung

Anmeldeunterlagen
Application forms



Messe für Fahrrad,
Zubehör und Freizeit
25.02. – 27.02.2011

Anmeldung



Messe für Fahrrad,
Zubehör und Freizeit
25.02. – 27.02.2011

MESSE ESSEN GmbH
Fahrrad Essen 2011
Messehaus Ost
Norbertstraße
45131 Essen

_____ Firma	_____ PLZ, Stadt	
_____ Ansprechpartner/in	_____ Fon	_____ Fax
_____ Straße	_____ E-Mail	

WIR BESTELLEN: _____ qm Ausstellungsfläche
_____ m breit x _____ m tief

Reihenstand, 1 Seite offen Eckstand, 2 Seiten offen
 Kopfstand, 3 Seiten offen Blockstand, 4 Seiten offen

PREISE

1 bis 30 qm Standfläche € 46,00 / qm zzgl. MwSt. 61 bis 100 qm Standfläche € 36,00 / qm zzgl. MwSt.
31 bis 60 qm Standfläche € 41,00 / qm zzgl. MwSt. ab 101 qm Standfläche € 31,00 / qm zzgl. MwSt.

STANDBAU

Bitte beachten Sie, dass Standbegrenzungswände zwingend erforderlich sind.

- Wir bestellen **Standbegrenzungswände**,
Höhe 2,50 m, Farbe weiß
€ 33,00 pro lfm. zzgl. MwSt. inkl. Auf- und Abbau
- Wir nutzen einen eigenen Fertigstand.
- Bitte senden Sie uns Angebote für den Bau
eines Messestandes zu.
- NEU**
- Wir bestellen das **Angebot „Stand plus“**
(bis max. 30 qm) € 50,00/qm zzgl. MwSt.
Standausstattung mit: Wänden, Gitterträgern, Stromanschluss
2,8 kW inkl. Verbrauch, Stromschiene mit 2 Strahlern,
Teppichboden in Top-Rips Qualität
Farbe: Anthrazit Blau Rot Grün

WARENGRUPPEN

Bitte machen Sie auf dem nächsten Blatt eine detaillierte Produktangabe!

Wir sind Hersteller Händler Sonstige _____

Wir melden folgende Firma als **MITAUSSTELLER** an: *Bitte geben Sie Namen & Adresse an.*

- Die beteiligte Firma ist mit eigenen Produkten und eigenem Personal vertreten.

Mit dieser Anmeldung werden die „Besonderen Teilnahmebedingungen“ und „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ sowie die „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen“ rechtsverbindlich anerkannt.
Ferner bin ich mit der Registrierung und Verwendung der Angaben zu Marketingzwecken (Telefon, Fax, E-Mail) ausschließlich durch die Messe Essen GmbH einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel



MESSE ESSEN GmbH
Messehaus Ost Norbertstraße
Postfach 10 01 65
45001 Essen
Fon +49. (0)201. 72 44-228/-820
Fax +49. (0)201. 72 44-513
Info-Fon 01805. 221514
info@messe-essen.de
www.messe-essen.de
www.fahrrad-essen.de
U-Bahn-Linie 11

Nomenklatur

Detaillierte Produktangabe

FAHRRAD ESSEN 2011



Messe für Fahrrad,
Zubehör und Freizeit
25.02. – 27.02.2011

Bitte geben Sie nachfolgend auch die Marken / Hersteller Ihrer Exponate an:

Fahrräder

- | | | | |
|---|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> 1.1 ATB | <input type="checkbox"/> 1.2 BMX-Räder | <input type="checkbox"/> 1.3 Citybikes | <input type="checkbox"/> 1.4 Crossbikes |
| <input type="checkbox"/> 1.5 Cruiser | <input type="checkbox"/> 1.6 E-Bikes | <input type="checkbox"/> 1.7 Falträder | <input type="checkbox"/> 1.8 Fitness-Bike |
| <input type="checkbox"/> 1.9 Kinderräder | <input type="checkbox"/> 1.10 Lastenfahrräder | <input type="checkbox"/> 1.11 Leichtmobile | <input type="checkbox"/> 1.12 Liegeräder |
| <input type="checkbox"/> 1.13 MTB | <input type="checkbox"/> 1.14 Pedelecs | <input type="checkbox"/> 1.15 Rennräder | <input type="checkbox"/> 1.16 Sesselräder |
| <input type="checkbox"/> 1.17 Sitzräder | <input type="checkbox"/> 1.18 Spezialräder | <input type="checkbox"/> 1.19 Tandems | <input type="checkbox"/> 1.20 Touren-Bikes |
| <input type="checkbox"/> 1.21 Trekkingbikes | <input type="checkbox"/> 1.22 Trikes | | |

Marken/Hersteller

Zubehör

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> 2.1 Lenker _____ | <input type="checkbox"/> 2.2 Beleuchtung _____ |
| <input type="checkbox"/> 2.3 Reifen _____ | <input type="checkbox"/> 2.4 Teile/Tuning _____ |
| <input type="checkbox"/> 2.5 Schlösser _____ | <input type="checkbox"/> 2.6 Wartung/Pflege _____ |
| <input type="checkbox"/> 2.7 Taschen _____ | <input type="checkbox"/> 2.8 Bekleidung _____ |
| <input type="checkbox"/> 2.9 Helme _____ | <input type="checkbox"/> 2.10 Accessoires _____ |
| <input type="checkbox"/> 2.11 Brillen _____ | <input type="checkbox"/> 2.12 Sättel _____ |
| <input type="checkbox"/> 2.13 Träger/Anhänger _____ | <input type="checkbox"/> 2.14 Sonstiges _____ |

Freizeit

- | | | |
|--|--|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> 3.1 Fahrradreisen | <input type="checkbox"/> 3.2 Fahrradregionen | <input type="checkbox"/> 3.3 Hotels |
| <input type="checkbox"/> 3.4 Clubs | <input type="checkbox"/> 3.5 Vereine | <input type="checkbox"/> 3.6 Verbände |
| <input type="checkbox"/> 3.7 Fitness | <input type="checkbox"/> 3.8 Sportmedizin | <input type="checkbox"/> 3.9 Verlage |
| <input type="checkbox"/> 3.10 Versicherungen | <input type="checkbox"/> 3.11 Dienstleistungen | |



MESSE ESSEN GmbH

Messehaus Ost Norbertstraße
Postfach 10 01 65
45001 Essen

Fon +49. (0)201. 72 44-228/-820
Fax +49. (0)201. 72 44-513
Info-Fon 01805. 221514
info@messe-essen.de
www.messe-essen.de
www.fahrrad-essen.de

U-Bahn-Linie 11

Besondere Teilnahmebedingungen

FAHRRAD ESSEN 2011



Messe für Fahrrad,
Zubehör und Freizeit
25.02. – 27.02.2011

01 Titel der Veranstaltung

Fahrrad Essen 2011
Messe für Fahrräder, Zubehör & Freizeit

02 Organisation

MESSE ESSEN GmbH
Norbertstraße
45131 Essen
Fon 00 49.(0)2 01.72 44 228, -820
Fax 00 49.(0)2 01.72 44 513
Betreuung
PEDALus Messe- und
Veranstaltungsgesellschaft mbH
Edith-Stein-Str. 16
46509 Xanten
Fon 00 49.(0)28 01.98 37 42
Fax 00 49.(0)28 01.98 38 99

03 Ort

Messegelände, Essen

04 Anmeldeschluss

29.10.2010

05 Messedauer und Öffnungszeiten

Freitag, 25. Februar – Sonntag, 27. Februar 2011
täglich 10.00 – 18.00 Uhr

06 Aufbauzeiten

23. Februar 2011 von 7.00 bis 22.00 Uhr
24. Februar 2011 von 7.00 bis 16.00 Uhr
Restarbeiten innerhalb der Standfläche bis 22.00 Uhr.

07 Abbauzeiten

Am 27. Februar 2011 ab 18.00 innerhalb der Standfläche
Einfahrt in das Gelände ab ca. 20.00 Uhr
28. Februar 2011 von 07.00 bis 22.00 Uhr

08 Warengruppen bzw. Themenschwerpunkte

(s. 3. Seite Anmeldeformular)

09 Standmieten & Zahlungsbedingungen

Die Netto-Standmieten je qm Bodenfläche betragen:
1 bis 30 qm Standfläche € 46,- / qm
31 bis 60 qm Standfläche € 41,- / qm
61 bis 100 qm Standfläche € 36,- / qm
ab 101 qm Standfläche € 31,- / qm

Alle Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer. Für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) werden € 0,60 je qm mit der Gesamtrechnung erhoben.

Alle von der Messe Essen GmbH erstellten Standmietenrechnungen sind ohne Abzug 4 Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Nach dem 25.01.2011 gestellte Rechnungen sind sofort in voller Höhe fällig.

10 Rücktritt und Nichtteilnahme

Der Antrag auf Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.
(s. Punkt 6 der Allgemeinen Teilnehmerichtlinien)

11 Ausstellerausweise

Dem Aussteller stehen kostenlos Ausweise in folgender Anzahl zu:

Bis 15 qm Standfläche	2 Stück
16 bis 20 qm Standfläche	3 Stück
je weitere angefangene 10 qm	1 Stück
bis zu einer Höchstzahl von	25 Stück

Die Ausweise sind ausschließlich für die namentlich genannten Aussteller, deren Standpersonal und Beauftragte bestimmt. Zusätzliche Ausstellerausweise können zu einem späteren Zeitpunkt kostenpflichtig bestellt werden.

12 Katalog

Die Messeleitung gibt für die FAHRRAD Essen einen Katalog heraus. Über die Eintragungs- und Insertionsmöglichkeiten werden die Ausstellerfirmen zu einem späteren Zeitpunkt ausführlich informiert. Als zuständiger Verlag ist die A. Sutter Verlagsgesellschaft mbH, Essen beauftragt.

13 Beginn des Vertrages

Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den Aussteller.

14 Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder

Die ebenfalls beigefügten Allgemeinen Teilnahmebedingungen sind Vertragsgrundlage für Messen und Ausstellungen der MESSE ESSEN GmbH.

15 Direktverkauf / Ausstellungsgüter

Der Verkauf von Produkten ist zugelassen. Waren, die nicht im Warenverzeichnis aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden. Nicht zugelassene Güter können durch die Messeleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt werden (s. auch Punkt 10 der Allgemeinen Teilnehmerichtlinien).

16 Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Essen. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche vor dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.



MESSE ESSEN GmbH

Messehaus Ost Norbertstraße
Postfach 10 01 65
45001 Essen

Fon +49. (0)201. 72 44-228/-820
Fax +49. (0)201. 72 44-513
Info-Fon 01805. 221514
info@messe-essen.de
www.messe-essen.de
www.fahrrad-essen.de

U-Bahn-Linie 11

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER MESSE ESSEN GMBH

I. VERTRAGSABSCHLUSS

1. Für alle Serviceleistungen der Messe Essen GmbH, seien es nun Mietverträge über bewegliche Sachen oder sonstige Serviceleistungen, gelten die folgenden „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der MESSE ESSEN GmbH“. Entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartners werden hiermit zurückgewiesen. Abweichungen oder Nebenabreden werden nur durch schriftliche Bestätigung der MESSE ESSEN GmbH wirksam.

2. Bestellungen jedweder Art bedürfen der Schriftform. Die MESSE ESSEN GmbH bestätigt alle termingerecht eingegangenen Bestellungen bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Hat der Besteller bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn von der MESSE ESSEN GmbH keine schriftliche Bestätigung erhalten, so hat er dies unverzüglich der MESSE ESSEN GmbH mitzuteilen.

II. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR MIETVERTRÄGE

1. Dem Mieter ist bekannt, dass das Mietgut mehrfach zu Ausstellungszwecken verwendet wird und nicht immer neuwertig ist.

2. Das Mietgut wird nur zum vereinbarten Zweck und für die Dauer der Veranstaltung zum ausschließlichen Nutzung durch den Mieter am vereinbarten Mietort zur Verfügung gestellt.

3. Die Überlassung des Mietgutes an Dritte ist nicht gestattet. Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen bleiben mit allen Rechten im Eigentum der MESSE ESSEN GmbH und zwar auch dann, wenn sie dem Mieter übergeben worden sind.

4. Der Mieter hat sich bei Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand, der Verkehrssicherheit und der Vollständigkeit des Mietgutes zu überzeugen.

5. Mit deren Empfang bestätigt der Mieter die mangelfreie Leistung, es sei denn, er erhebt unverzüglich gegenüber der MESSE ESSEN GmbH die schriftliche Mängelrüge.

6. Die Auslieferung aller bei der MESSE ESSEN GmbH termingerecht eingegangenen Bestellungen erfolgt so rechtzeitig, dass das Mietgut zu Beginn der Veranstaltung zur Verfügung steht. Der Mieter erklärt ausdrücklich sein Einverständnis mit dieser Vorgehensweise.

7. Ist der Messestand bei Anlieferung personell nicht besetzt, so gilt mit dem Abstellen des Mietgutes auf dem Messestand das Mietgut als ordnungsgemäß übergeben. Der Mieter hat ab diesem Zeitpunkt die Gefahr für Beschädigung oder Verlust des Mietgutes zu tragen.

8. Die MESSE ESSEN GmbH ist nicht verpflichtet, die Legitimation auf dem Stand bei der Anlieferung des Mietgutes angetroffenen Personen zu überprüfen.

9. Liefertermin und Sonderwünsche sind nur wirksam, wenn sie gegenüber der MESSE ESSEN GmbH schriftlich angezeigt werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der MESSE ESSEN GmbH.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SERVICELEISTUNGEN

1. Dem Besteller ist bekannt, dass bestimmte Dienstleistungen (dazu gehören Abhängungen jeglicher Art von der Hallendecke und Dachkonstruktion der Ausstellungshallen, Elektrohaute, Wasser- und Druckluftanschlüsse, Sprinkleranlagen, Unterflurverlegungen und Fundamentarbeiten, Bewachung, Entsorgung, Speditionssleistungen auf dem Messegelände, Telefon- und Datenanschlüsse) grundsätzlich nur über die MESSE ESSEN GmbH bestellt werden können und durch deren technische Abteilungen genehmigt werden müssen. Des weiteren ist dem Besteller bekannt, dass sämtliche von der MESSE ESSEN GmbH angebotenen Serviceleistungen durch Vertragsfirmen der MESSE ESSEN GmbH erbracht werden können.

2. Der Besteller hat sich vor Nutzung der Serviceleistungen von dem ordnungsgemäßen Zustand, der Verkehrssicherung und der Vollständigkeit der erbrachten Leistungen zu überzeugen.

3. Mit Nutzung der Serviceleistung erkennt der Besteller das Werk als ordnungsgemäß erbracht an.

4. Für die rechtzeitige Leistungserbringung durch die MESSE ESSEN GmbH reicht es aus, wenn die geforderte Serviceleistung zum Beginn der Veranstaltung zur Verfügung steht.

5. Ist der Messestand bei Erbringung der Serviceleistung personell nicht besetzt, so gilt mit Fertigstellung der Leistung auf dem Messestand die Leistung als ordnungsgemäß erbracht.

6. Die MESSE ESSEN GmbH ist nicht verpflichtet, die Legitimation der auf dem Stand bei der Erbringung der Serviceleistung angetroffenen Personen zu überprüfen.

7. Liefertermine und Sonderwünsche sind nur wirksam, wenn sie schriftlich gegenüber der MESSE ESSEN GmbH geltend gemacht werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit weiterhin der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der MESSE ESSEN GmbH.

IV. GEWÄHRLEISTUNG

1. Hat der Besteller/Mieter eine Mängelrüge zu Recht erhoben, so ist die Gewährleistungspflicht der MESSE ESSEN GmbH auf Nachbesserung beschränkt, soweit es sich bei der mangelhaften Sache um eine bereits gebrauchte handelt. Der MESSE ESSEN GmbH steht die Lieferung von Ersatz jederzeit frei. In allen anderen Fällen ist der MESSE ESSEN GmbH zunächst Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben.

2. Die MESSE ESSEN GmbH tritt bei Ausführung von Leistungen durch Vertragsfirmen ihr Schadensersatzansprüche gegenüber den Vertragsfirmen an den Besteller ab. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch gegen die MESSE ESSEN GmbH besteht nicht, es sei denn, es liegen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Eine Haftung für mittelbare Schäden (Folgeschäden) und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Soweit eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit aus Rechtsgründen nicht abschließbar ist, ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den Vertragspreis.

V. PREISE

1. Die in den Preislisten ausgewiesenen Preise verstehen sich Netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten für die Dauer der Veranstaltung.

VI. BESTELLUNGEN NACH ANMELDESCHLUSS

1. Erfolgt eine Bestellung von Mietgut oder Serviceleistungen nach dem Aussteller bekannten Anmeldeschluss (in der Regel acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung), so übernimmt die MESSE ESSEN GmbH keine Gewähr für eine komplette und rechtzeitige Vertragserfüllung. Vor allem kann in diesen Fällen nicht gewährleistet werden, dass die Leistungen in der bestellten Form erbracht werden. 2. In ist diesen Fällen eine rechtzeitige Vertragserbringung noch möglich, wird dem Besteller für die durch die verspätete Bestellung entstandenen Mehrkosten ein Aufschlag von bis zu 20% auf den Vertragspreis gesondert in Rechnung gestellt und zwar

- für Bestellungen von Mietsystemwänden, Komplettständen, Installationen, Druckluftanschlüssen und Abhängungen beim Eingang der Bestellung ab **vier Wochen** vor Beginn der Veranstaltung,
- für Bestellungen von Mietmöbeln, Bodenbelägen, Kühlmöbeln, Telefonanschlüssen, Datenverarbeitung und Internetservice, Entsorgung, Tapezierarbeiten und Beschriftungen, Standreinigung und Standbewachung beim Eingang der Bestellung ab **zwei Wochen** vor Beginn der Veranstaltung,
- für Bestellungen zur Zusatzausstattung sowie Sonderleistung nach Aufwand beim Eingang der Bestellung ab **drei Tage** vor Beginn und während der Veranstaltung.

VII. ABWEICHUNGEN ZU KATALOGANGABEN

1. Alle katalogseitigen Maßangaben sind Circomaße. Die MESSE ESSEN GmbH behält sich Abweichungen im Maß, Form und Farbe vor, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

VIII. NICHTABNAHME VON LEISTUNGEN

- Bei Nichtabnahme von mangelfreien Leistungen bleibt der Besteller zur Zahlung verpflichtet.
- Ist eine anderweitige Verwertung der nicht abgenommenen Leistung noch möglich, so hat der Besteller für die bis dahin entstandenen Kosten 25% des in Rechnung gestellten Betrages zu zahlen.
- Der Mieter ist berechtigt bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vom Auftrag zurückzutreten. Bei einem Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt ist der volle Mietpreis zu entrichten.

IX. HAFTUNG DES MIETERS/BESTELLERS

1. Die Haftung des Mieters/Bestellers für die Beschädigungen und Verluste der ihm überlassenen Sachen/des erbrachten Werkes beginnt mit der Übergabe/Abnahme und endet bei der Rückgabe des Mietgutes/Abbaus durch die MESSE ESSEN GmbH bzw. des Vertragsunternehmens.

2. Die Haftung erstreckt sich auf Erfüllungshelfen des Mieters/Bestellers sowie auf sonstige Dritte. Dies gilt nicht, wenn ein Verschulden auf Seite der MESSE ESSEN GmbH und ihrer Erfüllungshelfen liegt. Bei beiderseitigem Verschulden entspricht die Haftung der Verschuldensquote. Die MESSE ESSEN GmbH haftet, soweit rechtlich zulässig, nicht für leichte Fahrlässigkeit.

3. Beschädigtes sowie zerstörtes oder verlorenegegangenes Mietgut wird von der MESSE ESSEN GmbH auf Kosten des Mieters zum Selbstkostenpreis repariert bzw. wiederbeschafft. Für beschädigte Gegenstände im Rahmen von Service- und Werkleistungen der MESSE ESSEN GmbH oder ihr Vertragsunternehmen gilt entsprechendes.

4. Beschädigungen sind der MESSE ESSEN GmbH unverzüglich anzuzeigen. Es wird empfohlen, eine Ausstellungsversicherung abzuschließen. Die MESSE ESSEN GmbH weist ausdrücklich auf das Risiko von Diebstählen hin.

5. Der Mieter/Besteller ist verpflichtet, das Mietgut/Werk pfleglich zu behandeln. Das Mietgut/Werk darf nicht beklebt, benagelt, gestrichen, sonstige beschädigt oder zu anderen als den vertraglichen Zwecken genutzt werden. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der MESSE ESSEN GmbH Veränderungen an den ihm überlassenen Sachen vorzunehmen. Vorhandene besondere Kennzeichnungen dürfen vom Mieter nicht entfernt werden.

6. Das Mietgut ist vom Mieter unverzüglich nach Veranstaltungsende abholebereit zur Verfügung zu stellen. Der MESSE ESSEN GmbH ist im übrigen unverzüglich nach Veranstaltungsende Zugang zum Messestand/zum erbrachten Werk zu gewähren, damit ein Abbau stattfinden kann.

7. Gerät der Mieter mit der Übergabe des Mietgutes, der Besteller mit der Gewährung des ggf. erforderlichen Zugangs in Verzug, so ist die MESSE ESSEN GmbH berechtigt, die Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Mieters für den Abtransport vorzubereiten. Das Einverständnis des Mieters hierzu wird vorausgesetzt.

8. Von der MESSE ESSEN GmbH festgestellte Mängel am rückgelieferten Mietgut/am abgebauten Werk werden dem Mieter unverzüglich angezeigt. Die Feststellungen gelten als anerkannt, wenn der Mieter/Besteller nicht innerhalb **einer Woche** nach Zugang widerspricht.

X. HAFTUNG DER MESSE ESSEN GMBH

1. Die MESSE ESSEN GmbH haftet nicht für Personen oder Sachschäden irgendwelcher Art, es sei denn, sie oder ihre Erfüllungshelfen haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Soweit gesetzlich zulässig, wird eine Haftung für Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

2. Kommt die MESSE ESSEN GmbH mit ihren Leistungen in Verzug, so haftet sie, soweit gesetzlich zulässig, nicht wegen einfacher Fahrlässigkeit. Das gleiche gilt bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung.

3. Für Diebstahl haftet die MESSE ESSEN GmbH nur im Rahmen ihrer allgemeinen Sorgfaltspflichten.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Wirksamkeit der „allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der MESSE ESSEN GmbH“ bleibt von der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Klauseln unberührt.

2. Allein verbindlich ist die Deutsche Fassung.

3. Es gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, soweit in diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes vereinbart ist.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Essen.

GENERAL TERMS AND CONDITIONS OF TRADE AND RENT OF MESSE ESSEN GMBH

I. CONCLUSION OF THE AGREEMENT

1. The following „General Terms and Conditions of MESSE ESSEN GmbH“ shall apply to all MESSE ESSEN GmbH services, be they agreements in respect of movable objects or any other services. Any terms and conditions of the contract partner to the contrary shall hereby be disallowed. Any deviations or ancillary agreements shall only become effective if they are confirmed in writing by MESSE ESSEN GmbH.

2. Orders of all kinds shall be required to be in writing. MESSE ESSEN GmbH shall acknowledge all orders which are received on time by no later than four weeks prior to the commencement of the exhibition. In the event of the ordering party not having received written acknowledgement four weeks prior to the commencement of the exhibition they shall inform MESSE ESSEN GmbH of this circumstance accordingly.

II. SPECIAL TERMS AND CONDITIONS FOR HIRE AGREEMENTS

1. The hiring party is aware that the hired items are utilised several times for exhibition purposes and are not always in mint condition.

2. The hired items shall only be supplied for the sole use of the hiring party for the agreed purpose and the duration of the exhibition at the agreed hire location.

3. It shall not be permitted for third parties to utilise the hired items. Plans, drafts, drawings and production and assembly documents and all the rights associated therewith shall remain the property of MESSE ESSEN GmbH. This shall also apply after they such time as they have been delivered to the hiring party.

4. Upon delivery the hiring party shall satisfy themselves of the due condition, transport capability and completeness of the hired items.

5. The hiring party's acceptance of the hired items shall constitute acknowledgement of flawless performance unless they submit a notification of defect to MESSE ESSEN GmbH without delay.

6. The delivery of all orders which are received on time by MESSE ESSEN GmbH shall ensue in such good time that the hired items shall be available upon the commencement of the exhibition. The hiring party shall expressly declare their approval of this course of action.

7. In the event of the exhibition stand being unoccupied upon delivery, the hired items shall be deemed duly delivered when they are deposited on such stand. From this point in time onwards the hiring party shall bear the risk of damage to or loss of the hired items.

8. MESSE ESSEN GmbH shall not be obliged to check the proof of identity of the persons present on the exhibition stand when the hired items are delivered.

9. Delivery date and special requests shall only apply in the event of their being notified in writing to MESSE ESSEN GmbH and shall not be valid unless they have been expressly confirmed in writing by MESSE ESSEN GmbH.

III. SPECIAL TERMS AND CONDITIONS FOR SERVICES

1. The customer is aware that certain services (including all kinds of hangings affixed to the ceilings and roof structures of the exhibition halls, power mains, water and pressurised connections, sprinkler systems, underfloor installations and foundation work, security service, waste disposal, transport services on the exhibition site, telephone and data connections) may only be approved by their technical departments. Furthermore, the customer is aware that all services offered by MESSE ESSEN GmbH may be performed by firms contracted by MESSE ESSEN GmbH.

2. Prior to utilising the services the ordering party shall satisfy themselves of the proper condition, transport capability and completeness of the services provided.

3. Utilisation of the service shall constitute acknowledgement by the ordering party that the work has been duly performed.

4. For the purpose of due service provision on the part of MESSE ESSEN GmbH it shall be sufficient if the required service is available upon commencement of the exhibition.

5. In the event of the exhibition stand being unoccupied upon provision of the service, such service shall be deemed duly provided upon its completion on the exhibition stand.

6. MESSE ESSEN GmbH shall not be obliged to check the proof of identity of the persons present on the stand when the service is provided.

7. Delivery dates and special requests shall only apply in the event of their being notified in writing to MESSE ESSEN GmbH and shall not be valid unless they have additionally been expressly confirmed in writing by MESSE ESSEN GmbH.

IV. WARRANTY

1. In the event of the ordering/hiring party having submitted a legitimate notice of defect, the warranty obligation of MESSE ESSEN GmbH shall be restricted to rectification insofar as the faulty object in question is a used object. MESSE ESSEN GmbH shall be free to provide a replacement object at any time.

2. In the case of the provision of services by contracting companies MESSE ESSEN GmbH shall assign their claims to compensation vis-a-vis such companies to the ordering party. No further claim to compensation against MESSE ESSEN GmbH shall exist unless wilful intent or gross negligence obtains.

3. Liability for indirect damage (consequential damage) and loss of profit shall be excluded. Insofar as liability for slight negligence cannot be excluded for legal reasons, the amount of such liability shall be restricted to the contract price.

V. PRICES

1. The prices shown in the price lists shall be regarded as net prices plus the statutory sales tax and shall apply for the duration of the exhibition.

2. The costs of transport to and from the exhibition grounds and of any assembly and disassembly of the hired items which may be necessary shall be included in the hire price.

VI. ORDERS AFTER THE DEADLINE

1. In the event of hired items or services being ordered after the deadline, which is known to the

exhibitor, (usually eight weeks prior to the exhibition) MESSE ESSEN GmbH shall assume no responsibility for full and prompt contract execution. In particular, it cannot be guaranteed in such cases that the services will be provided in the ordered form.

2. In the event of prompt contract execution still being possible in such cases, a surcharge of up to 20% shall be invoiced separately to the ordering party for the additional costs occasioned by the belated order.

This shall apply as follows:

a) in respect of orders for stand boundary walls, complete stands, installations, compressed air connections and backdrops, where an order is received **four weeks** or less prior to the commencement of the exhibition,

b) in respect of orders for hire furniture, floor coverings, refrigerated equipment, telephone connections, data processing and Internet service, disposal, wallpapering and lettering, stand cleaning and stand security, where an order is received **two weeks** or less prior to the commencement of the exhibition,

c) in respect of orders for additional fittings and special services invoiced per time involved, where an order is received **three days** or less prior to the commencement of the exhibition.

VII. DEVIATIONS FROM CATALOGUE DETAILS

1. All specifications detailed in the catalogue pages are approximate specifications. MESSE ESSEN GmbH reserves the right to deviate from such specifications in terms of size, form and colour insofar as the ordering party can reasonably be expected to accept such deviations.

VIII. NON-ACCEPTANCE OF SERVICES

1. In the event of the non-acceptance of services which are free from defects the ordering party shall remain obliged to render payment.

2. In the event that it should still be possible to utilise the non-accepted service elsewhere, the ordering party shall pay 25% of the invoiced amount for the costs which are incurred up until that point in time.

3. The hiring party is entitled to cancel his order up to two weeks before the start of the exhibition. If he cancels at a later date he is liable for the full cost.

IX. LIABILITY OF THE HIRING/ORDERING PARTY

1. The liability of the hiring/ordering party for damage to and loss of the objects supplied/work performed shall commence upon delivery/acceptance and termination upon the return of the hired objects/dismantling by MESSE ESSEN GmbH or the relevant contracting company.

2. Liability shall encompass vicarious agents of the hiring/ordering party and other third parties. This shall not apply in the event of MESSE ESSEN GmbH and the vicarious agents being at fault. Where both parties are at fault liability shall correspond to the fault ratio. Insofar as legally admissible, MESSE ESSEN GmbH shall not be liable on the grounds of slight negligence.

3. Damaged, destroyed or lost hired items shall be repaired or replaced by MESSE ESSEN GmbH at cost price at the hiring party's expense. The same shall apply mutatis mutandis to damaged objects within the framework of the services provided or work performed by MESSE ESSEN GmbH or their contracting companies.

4. Any incidences of damage shall be notified to MESSE ESSEN GmbH without delay. It is recommended that the hiring party should take out exhibition insurance. MESSE ESSEN GmbH expressly notes the risk of theft.

5. The hiring/ordering party shall undertake to handle the hired items/work with care. Such hired items/such work may not be defaced by stickers, subject to the insertion of nails, painted or otherwise damaged or utilised for any purposes other than the contractual purposes. The hiring party shall not be entitled to make any modifications to the objects which are supplied to them without the prior consent of MESSE ESSEN GmbH. Any existing special markings may not be removed by the hiring party.

6. The hired items shall be rendered ready for collection by the hiring party immediately following the end of the exhibition. It should also be noted that MESSE ESSEN GmbH shall be granted access to the exhibition stand/work performed immediately following the end of the exhibition so that dismantling operations may be performed.

7. In the event of the hiring party defaulting on the surrender of the hired items or the ordering party on the granting of the required access, MESSE ESSEN GmbH shall be entitled to prepare the objects for transport at the hiring party's expense and risk. It shall be assumed that the hiring party has no objections to this arrangement.

8. Any defects to the returned hired items/dismantled work discovered by MESSE ESSEN GmbH shall be notified to the hiring party without delay. Such findings shall be deemed recognised in the event of the hiring/ordering party failing to lodge an objection within **one week** of receiving notification of the same.

9. In the event of the hiring party defaulting on the surrender of the hired items or the ordering party on the granting of the required access, MESSE ESSEN GmbH shall be entitled to prepare the objects for transport at the hiring party's expense and risk. It shall be assumed that the hiring party has no objections to this arrangement.

10. Any defects to the returned hired items/dismantled work discovered by MESSE ESSEN GmbH shall be notified to the hiring party without delay. Such findings shall be deemed recognised in the event of the hiring/ordering party failing to lodge an objection within **one week** of receiving notification of the same.

11. In the event of the hiring party defaulting on the surrender of the hired items or the ordering party on the granting of the required access, MESSE ESSEN GmbH shall be entitled to prepare the objects for transport at the hiring party's expense and risk. It shall be assumed that the hiring party has no objections to this arrangement.

12. Any defects to the returned hired items/dismantled work discovered by MESSE ESSEN GmbH shall be notified to the hiring party without delay. Such findings shall be deemed recognised in the event of the hiring/ordering party failing to lodge an objection within **one week** of receiving notification of the same.

13. In the event of the hiring party defaulting on the surrender of the hired items or the ordering party on the granting of the required access, MESSE ESSEN GmbH shall be entitled to prepare the objects for transport at the hiring party's expense and risk. It shall be assumed that the hiring party has no objections to this arrangement.

14. Any defects to the returned hired items/dismantled work discovered by MESSE ESSEN GmbH shall be notified to the hiring party without delay. Such findings shall be deemed recognised in the event of the hiring/ordering party failing to lodge an objection within **one week** of receiving notification of the same.

15. In the event of the hiring party defaulting on the surrender of the hired items or the ordering party on the granting of the required access, MESSE ESSEN GmbH shall be entitled to prepare the objects for transport at the hiring party's expense and risk. It shall be assumed that the hiring party has no objections to this arrangement.

16. Any defects to the returned hired items/dismantled work discovered by MESSE ESSEN GmbH shall be notified to the hiring party without delay. Such findings shall be deemed recognised in the event of the hiring/ordering party failing to lodge an objection within **one week** of receiving notification of the same.

X. LIABILITY OF MESSE ESSEN GMBH

1. MESSE ESSEN GmbH shall not be liable for any kind of bodily injury or material damage unless they or their vicarious agents have occasioned such injury or damage by means of wilful intent or gross negligence. Insofar as legally admissible, liability for negligence shall be excluded.

2. In the event of MESSE ESSEN GmbH defaulting on the provision of services, insofar as legally admissible they shall not be liable on the grounds of slight negligence. This shall also apply in the event of it not being possible to provide services.

3. MESSE ESSEN GmbH shall only be liable for theft within the framework of their common duties of care.

XI. CONCLUDING PROVISIONS

1. The invalidity of individual provisions or clauses shall have no bearing upon the validity of these „General Terms and Conditions of Delivery of MESSE ESSEN GmbH“.

2. The German version shall be the sole binding version.

3. Insofar as nothing to the contrary is agreed in these terms and conditions of business, the provisions contained in the Civil Code of the Federal Republic of Germany shall apply.

4. The place of performance and jurisdiction shall be Essen.

Allgemeine Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder*

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Vereinbarungen in folgender Reihenfolge:

1. Individuelle Vertragsabreden,
2. Besondere Teilnahmebedingungen,
3. Allgemeine Teilnehmerrichtlinien.

1.0 Anmeldung

- 1.1 Die Anmeldung (Standbestellung) zu einer Messe/Ausstellung (nachfolgend Veranstaltung genannt) erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Eine derartige Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch den Mes-
severanstalter (nachfolgend MV genannt) bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.
- 1.2 Mit der Anmeldung werden diese „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien“, die für die jeweilige Veranstaltung geltenden „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Hausordnung“, die „Technischen Richtlinien“ sowie die Regelungen der „ServiceMappe“ durch den Aussteller anerkannt. Dies erstreckt sich auch auf die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten Unteraussteller und seine sonstigen Erfüllungsgehilfen. Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen gehen den Technischen Richtlinien vor. Regelungen in der Anmeldung und den Besonderen Teilnahmebedingungen gehen diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor.
- 1.3 Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die Regelungen des Wettbewerbsrechts zu beachten.
- 1.4 Der Aussteller wird die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten Unteraussteller und seine sonstigen Erfüllungsgehilfen ständig überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten oder den MV auf die Verstöße hinweisen.
- 1.5 Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für die Zwecke der Veranstaltungsbearbeitung sowie für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung – unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung – erhoben, verarbeitet sowie genutzt und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls an Dritte weitergegeben werden. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung, sofern kein ausdrücklicher Widerspruch eingelegt worden ist. Er verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden.

2.0 Zulassung

- 2.1 Über die Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der MV ggf. in Abstimmung mit den jeweiligen Gremien durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung; mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande (siehe Ziffer 1.2 Absatz 3).
- 2.2 Der MV kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks geboten ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen oder Anbietergruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassungsbestätigung bestimmten Aussteller und den darin angegebenen Platz. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.
- 2.3 Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen in der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers sein und er muss über eventuell notwendige behördliche Betriebsgenehmigungen verfügen. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind auf Verlangen einzureichen.

3.0 Platzierung

- 3.1 Die Platzierung wird vom MV eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Platzierung nicht allein maßgebend.
- 3.2 Der MV ist erforderlichenfalls berechtigt, Größe, Form und Lage der zugewiesenen Standfläche zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der MV dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit einen gleichwertigen anderen Standfläche zuteilt. Verändert sich das Beteiligungsentgelt, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung von seiner Anmeldung zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten. Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Teilnahmebestätigung des MV mit Angabe des bereitgestellten Standes (Standbestätigung). Hierdurch wird der Teilnehmervertrag zwischen dem Aussteller und dem MV rechtsverbindlich abgeschlossen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht.

4.0 Unerlaubte Überlassung der Standfläche, Gemeinschaftsaussteller, Unteraussteller

- 4.1 Ein Austausch der zugewiesenen Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche bzw. Untervermietung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des MV nicht gestattet. Bei einem Verstoß ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 16 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 4.2 Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellervertreter zu benennen, mit dem allein der MV zu verhandeln braucht. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- 4.3 Der Aussteller darf nur bei vorheriger Zustimmung durch den MV Unteraussteller aufnehmen. Unteraussteller sind alle Firmen, die außer dem Antragsteller auf dem gemieteten Stand ausstellen bzw. vertreten sind. Sie gelten auch dann als Unteraussteller, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Alle Unteraussteller müssen bereits bei der Anmeldung vom Aussteller genannt werden. Bei der Anmeldung nicht genannte Unteraussteller dürfen auf der Standfläche des Ausstellers nicht ausstellen.
- 4.4 Pro teilnehmenden Unteraussteller wird eine Einschreibgebühr (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) erhoben, die mit dem Beteiligungsentgelt zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt wird.

5.0 Entgelt, Zahlungsfristen und -bedingungen, Vermieterpfandrecht

- 5.1 Die Höhe des Beteiligungsentgeltes und die Zahlungstermine sind aus den Besonderen Teilnahmebedingungen ersichtlich. Die Zahlungstermine sind einzuhalten. Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnung zu den festgesetzten Zahlungsterminen ist Voraussetzung für den Bezug der zugewiesenen Standfläche und für die Aushängung der Ausstellerausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich erfolgen. Der MV wird den Aussteller bei Überschreitung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

- 5.2 Für die Tätigkeit des Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA), Littenstrasse 9, 10179 Berlin, wird zusätzlich ein AUMA-Dienstleistungsentgelt von 0,60 Euro je Quadratmeter Standfläche erhoben. Dieses wird gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.
- 5.3 Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in Euro auf eines in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist der MV berechtigt, Zinsen in Höhe des vom MV für die Inanspruchnahme entsprechender Kredite gezahlten Zinssatzes, mindestens aber in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie eine Gebühr von 3 Euro für jede weitere Mahnung zu berechnen. Die Geltendmachung des gesetzlichen Fälligkeitszinses (§ 353 HGB), eines weitergehenden Verzugschadens sowie sonstiger Rechte aus diesen Teilnahmebedingungen bleiben vorbehalten. Der Aussteller ist berechtigt, dem MV nachzuweisen, dass diesem als Folge des Zahlungsverzugs kein über den gesetzlichen Verzugszinssatz hinausgehender Schaden entstanden ist.
- 5.4 Sollte der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgemäß erfüllen, behält sich der MV das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist, das Vertragsverhältnis gemäß Ziffer 16 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 5.5 Kommt ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der MV sein Vermieterpfandrecht ausüben, die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des Ausstellers, jeweils nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, versteigern zu lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig zu verkaufen.

6.0 Nichtteilnahme des Ausstellers

- 6.1 Die Nichtteilnahme des Ausstellers entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. Der MV ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatz-Aussteller zu akzeptieren.
- 6.2 Bei Nichtteilnahme wird das Beteiligungsentgelt sofort fällig, wenn die Fälligkeit nicht bereits gemäß Ziffer 5.1 begründet war.
- 6.3 Um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Messe/Ausstellung zu gewährleisten ist der MV berechtigt, im Falle der Nichtteilnahme des Ausstellers die vom Aussteller nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben. Für die Bemühungen des MV, die Standfläche anders als durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich zu vermieten, hat der Aussteller einen Verwaltungsbeitrag zu zahlen (siehe Ziffer 16.6). Dies gilt auch, wenn die anderweitige Vergabe an einen vom Aussteller gestellten und vom MV akzeptierten Ersatz-Aussteller erfolgt. Findet sich kein Interessent, so ist der MV berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen.
- 6.4 Bei Nichtteilnahme eines Unterausstellers bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Einschreibgebühr (siehe Ziffer 4.4) in voller Höhe bestehen. Der Aussteller wird auch dann nicht von der Zahlung des Beteiligungsentgeltes befreit, falls die zugewiesene Standfläche zwar anderweitig vermietet wird, jedoch die insgesamt für die Ausstellung zur Verfügung stehende Fläche nicht komplett vermietet werden kann.

7.0 Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

- 7.1 Der MV ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – die Standfläche des Ausstellers zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrages. In diesem Falle steht dem Aussteller ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung zu. Schadensersatzansprüche gegen den MV sind hierbei ausgeschlossen, es sei denn, die Veränderung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des MV oder seiner Erfüllungsverpflichtungen beruhen.
- 7.2 Fälle höherer Gewalt, die den MV ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, entbinden den MV bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrags. Der MV hat den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern er nicht hieran ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung etc., sowie Streiks und Aussperrungen werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom MV verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Soweit dem MV in diesen Fällen für die Vorbereitung der Veranstaltung Kosten entstanden sind, ist der Mieter verpflichtet, diese zu ersetzen.
- 7.3 Sollte der MV in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der Aussteller hiervon zu unterrichten. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche gegen den MV sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die Verlegung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des MV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 7.4 Hat der MV den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird vom Aussteller kein Beteiligungsentgelt geschuldet.
- 7.5 Muss der MV aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsentgeltes.

8.0 Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung

- 8.1 Alle Standflächen und sonstigen Veranstaltungsflächen werden vom MV eingemessen und gekennzeichnet (vgl. auch Technische Richtlinien); im Zweifelsfall steht dem MV ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu.
- 8.2 Der Aussteller wird verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Messe- bzw. Ausstellungsstand (Stand) zu errichten. Der Stand ist rechtzeitig, spätestens bis 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung angemessen zu beziehen. Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes durch den Aussteller, kann der MV das Vertragsverhältnis nach Ziffer 16 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 8.3 Ausstellungsgegenstände, Standausrüstung und/oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich sonst wie ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des MV sofort entfernt werden. Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann der MV eine Beseitigung auf Kosten des Ausstellers bewirken und das Vertragsverhältnis nach Ziffer 16 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 8.4 Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleibt grundsätzlich jedem Aussteller überlassen; jedoch sind bei Gestaltung und Ausstattung die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen des MV zu berücksichtigen, insbesondere die Technische Richtlinien, die Besonderen Teilnahmebedingungen und die ServiceMappe. Der MV kann die Vorlage maßgerechter Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen. Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem MV bekannt zu geben.
- 8.5 Der Stand muss während der gesamten, in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

* Die IDFA ist die Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte. Mitglieder sind die Messegesellschaften in: Bremen, Dortmund, Essen, Friedrichshafen, Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Offenbach, Pirmasens, Saarbrücken, Stuttgart. Im Interesse einer gleichmäßigen und gerechten Behandlung der Aussteller geben die IDFA-Mitglieder in freiwilligem Zusammenwirken diese Richtlinien heraus. Es steht den Mitgliedern frei, abweichende Vereinbarungen mit den Ausstellern zu treffen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen solche Vereinbarungen und Absprachen einer schriftlichen Bestätigung durch das jeweilige IDFA-Mitglied.

- 8.6 Entspricht ein Stand in seiner Gestaltung und/oder Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben, kann der MV verlangen, dass der Stand dementsprechend durch den Aussteller geändert oder entfernt wird. Die Kosten hierfür trägt der Aussteller. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist der MV berechtigt, eine Änderung auf Kosten des Ausstellers zu bewirken oder das Vertragsverhältnis nach Ziffer 16 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 8.7 Der Aufbau muss spätestens bis zum Ende der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Aufbauzeiten abgeschlossen sein. Vor Beginn der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Abbauezeiten ist der Aussteller weder berechtigt, Ausstellungsgegenstände von der Standfläche zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen.
- 8.8 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzungen für die Stände bedarf der Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgegenständen, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.
- 8.9 Für die termingerechte Räumung der Standfläche und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Nach dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Zeitraum des Abbaues enden alle vom MV übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Veranstaltungsgelände befindliche Güter – auch solche, die während der Veranstaltung an einen Dritten verkauft wurden – lehnt der MV jegliche Verantwortung ab. Der MV ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben; er ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des Ausstellers unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

9.0 Werbung

- 9.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.
- 9.2 Lautsprecherwerbung sowie andere Beschallungsmaßnahmen und Diapositiv-, Film-, oder Videovorführungen bzw. weitere mit nicht völlig unwesentlichen Immissionen verbundene Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten lärmzeugend ist.
- 9.3 Der MV ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugter angebrachter Werbemittel hat der Aussteller zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden, soweit keine anderweitige Abhilfe möglich ist.
- 9.4 Bei Wiedergabe von mechanisch vervielfältigter Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechende Führungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.
- 9.5 Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Standes ist nicht gestattet.
- 9.6 Das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes ist strikt untersagt. Im Falle eines Verstoßes ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 16 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 9.7 Politische Werbung und/oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, die politische Aussage gehört in den Rahmen der Veranstaltung. Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung, die geeignet ist, den Veranstaltungsfrieden oder die öffentliche Ordnung zu stören, ist der MV berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Unterlassung und Entfernung der streitigen Objekte zu verlangen. Im Falle der Nichtbefolgung des Verlangens ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 16 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

10.0 Direktverkauf

- 10.1 Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die veranstaltungsspezifischen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ ausdrücklich zugelassen wird. Letzterenfalls sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern gem. PreisangabenVO zu versehen.
- 10.2 Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des Ausstellers.

11.0 Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält nach vollständiger Bezahlung der Rechnungsbeträge (siehe Ziffer 5) für seinen Stand Ausstellerausweise, die zum freien Eintritt berechtigt. (siehe Besondere Teilnahmebedingungen). Durch die Aufnahme von Unterausstellern erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht. Zusätzliche Ausstellerausweise sind gegen Berechnung bei dem MV (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) erhältlich. Die Ausstellerausweise sind für das Standpersonal bestimmt, entsprechend den Vorgaben auf dem Ausweis auszufüllen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

12.0 Bewachung, Reinigung, Müllentsorgung

- 12.1 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist generell Sache des Ausstellers, auch während der Auf- und Abbauezeiten. Der MV sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine Aufsicht der Hallen und des Veranstaltungsgeländes. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der Aussteller werden nicht erbracht. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom Aussteller unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf eigene Kosten des vom MV eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.
- 12.2 Der MV sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes/der Standfläche obliegt dem Aussteller, sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom MV eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.
- 12.3 Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackung- und Abfallreduzierung verpflichtet; dies bezieht sich auch auf die Verwendung von Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der Aussteller daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mitzutragen. Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der MV berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen und vernichten zu lassen.

13.0 Fotografieren und sonstige Bildaufnahmen

- 13.1 Gewerbliche Bildaufnahmen jeglicher Art, insbesondere Fotografieren und Filmen/Videoaufnahmen, sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür vom MV zugelassen sind und einen vom MV ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung des MV. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden.
- 13.2 Der MV und – mit Zustimmung des MV – die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

14.0 Gewerblicher Rechtsschutz

- 14.1 Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Ein sechsmonatiger Schutz vom Beginn einer Veranstaltung an auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) und des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt 1, S. 3082) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (Ausstellungsschutz).
- 14.2 Jeder Aussteller ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen Aussteller zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Im Falle nachgewiesener und vom Aussteller zu vertretender Schutzrechtsverletzungen ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 16 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

15.0 Hausrecht

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des MV. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu

leisten. Die Aufenthaltsdauer für Aussteller, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Stände anderer Aussteller dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

16.0 Pflichtverstöße des Ausstellers, Kündigungsrecht, Vertragsstrafe

- 16.1 Schuldhaftige Verstöße gegen die dem Aussteller aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anordnungen berechtigen den MV, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung liegt insbesondere vor, wenn der Aussteller gegen die in den Ziffern 4.1, 5.4, 8.2, 8.3, 8.6, 9.6, 9.7 und 14.2 geregelten Verpflichtungen verstößt.
- 16.2 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der MV berechtigt, den Stand des Ausstellers sofort zu schließen und vom Aussteller den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen.
- 16.3 Gerät der Aussteller mit dem Abbau des Standes oder der Räumung der Standfläche in Verzug, ist der MV berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 16.4 Der Aussteller bleibt für den Fall, dass die Standfläche nicht oder nur durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich vermietet werden kann, für die verbleibende Dauer der Veranstaltung zur Entrichtung des geschuldeten Beteiligungsentgeltes als Mindestschadenersatz verpflichtet.
- 16.5 Findet sich für die Standfläche des gekündigten Ausstellers kein Ersatzaussteller, so ist der MV berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung zu gewährleisten.
- 16.6 Für die Bemühungen des MV, die Standfläche anders als durch Tausch entgeltlich zu vermieten, hat der Aussteller einen pauschalierten Verwaltungsbeitrag von netto 25 % des Beteiligungsentgeltes, mindestens aber 400 Euro, zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer zu zahlen.
- 16.7 Der MV ist berechtigt, vom Aussteller eine in jedem Einzelfall nach billiger Ermessen von dem MV festzusetzende und im Streitfall von dem zuständigen Landgericht zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von maximal 10.000 Euro zu verlangen, wenn der Aussteller schuldhaft seine Verpflichtungen aus
- | | | |
|----------|-------|--|
| - Ziffer | 4.1: | Unerlaubte Überlassung der Standfläche |
| - Ziffer | 5.1: | Vorleistungspflicht |
| - Ziffer | 8.2: | Erichtung des Standes |
| - Ziffer | 8.3: | Nichtentfernen störender Gegenstände |
| - Ziffer | 8.6: | Standgestaltung/-ausstattung |
| - Ziffer | 8.9: | Termingerechte Räumung |
| - Ziffer | 9.6: | Unerlaubtes Ansprechen/Befragen |
| - Ziffer | 9.7: | Unterlassung politischer Werbung |
| - Ziffer | 12.2: | Nichtreinigung |
| - Ziffer | 14.2: | Schutzrechtsverletzungen |

verletzt.

Hat der MV wegen des schuldhaften Pflichtverstoßes auch Anspruch auf Schadenersatz, so ist die Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.

17.0 Haftung und Versicherung

- 17.1 Der MV haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor.
- 17.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der MV nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 17.3 Der MV haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischer Weise gerechnet werden muss.
- 17.4 Soweit der MV für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf 10.000 Euro begrenzt.
- 17.5 Die verschuldensunabhängige Haftung des MV für bereits vorhandene Mängel nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der MV haftet insoweit insbesondere nicht für das Ausstellungsgegenstand oder Standausrüstung sowie etwaige Folgeschäden des Ausstellers.
- 17.6 Schäden sind sowohl der Polizei als auch dem MV unverzüglich schriftlich zu melden. Im Schadenfall leistet der MV nur Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.
- 17.7 Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom Aussteller verursachte verspätete Schadensmeldung dazu führt, dass die Versicherung des MV die Übernahme des Schadens ablehnt.
- 17.8 Der Aussteller haftet gegenüber dem MV für von ihm zu vertretende Schäden, unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden. Bei pauschalierten Schadenersatzansprüchen bleibt das Recht des MV unberührt, einen höheren Schaden gegenüber dem Aussteller nachzuweisen. Der Aussteller ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist.
- 17.9 Soweit der Aussteller Veranstalter im Sinne der Musterversammlungstättenverordnung (MVStättVO) und nach der jeweilig geltenden Landesversammlungstättenverordnung ist, obliegt ihm die Verantwortung gem. MVStättVO, insbesondere gem. § 38 Abs. 1, 2 und 4 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungstättenverordnung. Der Aussteller ist in diesem Fall verpflichtet, den MV und seine Erfüllungsgehilfen von jeglichen Regressansprüchen und Bußgeldern auf Grundlage von deren Betreiberhaftung gem. § 38 Abs. 5 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungstättenverordnung freizustellen.
- Die Regelungen unter 17.1 bleiben unberührt.
- 17.10 Der MV trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Ausstellers. Der Aussteller wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen. Für alle Aussteller besteht die Möglichkeit, umfassenden Versicherungsschutz aufgrund von durch den MV abgeschlossenen Rahmenverträgen zu erlangen. Nähere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Anmeldeunterlagen.

18.0 Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht

- 18.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Teilnahmebedingungen soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.
- 18.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den MV beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der MV die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.
- 18.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Aussteller gegenüber dem MV nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom MV anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Aussteller diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

19.0 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 19.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem MV, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Aussteller bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.
- 19.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand (auch für Check- und Wechselklagen) ist für beide Teile der Sitz des MV, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dem MV bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.

20.0 Vorrang

Für das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien sind allein die deutschsprachigen Texte der Vertragsbedingungen maßgeblich.